



Gemeindeordnung

der Sekundarschule Knonau – Maschwanden - Mettmenstetten

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Art. 1 Gemeindeordnung	4
	Art. 2 Gemeindeart	4
	Art. 3 Gemeindeaufgaben.....	4
	Art. 4 Offenlegung der Interessenbindung	4
II.	Die Stimmberechtigten	4
	1. Politische Rechte	
	Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	4
	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
	Art. 6 Verfahren.....	4
	Art. 7 Urnenwahlen	4
	Art. 8 Erneuerungswahlen	5
	Art. 9 Ersatzwahlen	5
	Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung.....	5
	Art. 11 Falkultatives Referendum	5
	3. Gemeindeversammlung	
	Art. 12 Einberufung und Verfahren.....	5
	Art. 13 Wahlbefugnisse	6
	Art. 14 Rechtssetzungsbefugnisse	6
	Art. 15 Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse.....	6
	Art. 16 Finanzbefugnisse.....	6
III.	Schulpflege	6
	Art. 17 Geschäftsführung	6
	Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
	Art. 19 Behördenkonferenz	7
	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	7
	Art. 21 Zusammensetzung.....	7
	Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	7
	Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	7
	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse.....	7
	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	8
	Art. 26 Finanzbefugnisse.....	8
	Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege.....	9
	Art. 28 Schulleitung.....	9
	Art. 29 Schulkonferenz.....	9

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	9
Art. 30 Zuständigkeit.....	9
Art. 31 Aufgaben RPK	9
Art. 32 Herausgabe von Unterlagen	9
Art. 33 Prüfungsfristen	9
Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle.....	10
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 35 Inkrafttreten.....	10
Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Knonau - Maschwanden - Mettmenstetten sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Die Sekundarschulgemeinde Knonau - Maschwanden - Mettmenstetten umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 4 Offenlegung der Interessenbindung

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Sekundarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 6 Verfahren

¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, in deren Gebiet die Sekundarschulgemeinde liegt.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Knonau, Maschwanden und Mettmenstetten wahr.

Art. 7 Urnenwahlen

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 8 Erneuerungswahlen

¹ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 7 Gemeindeordnung zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

² Sind mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Artikel 7 Gemeindeordnung zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl.

² Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Sekundarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind,
8. die Auflösung der Sekundarschulgemeinde,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen

Art. 11 Falkultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Sekundarschulgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 12 Einberufung und Verfahren

¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² Der Versammlungsort wechselt in folgendem einjährigen Turnus (Kalenderjahr):

1. Jahr: Mettmenstetten
2. Jahr: Maschwanden
3. Jahr: Mettmenstetten
4. Jahr: Knonau

Art. 13 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Art. 14 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 15 Allgemeinde Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 Gemeindeordnung) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Sekundarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern die Abrechnungen den bewilligten Kredit überschreiten
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000.

III. Schulpflege

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Behördenkonferenz

¹ Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

² Die einberufende Präsidentin/der einberufende Präsident der Schulpflege führt den Vorsitz und bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

1. Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

2. Sie ernennt oder stellt an:

- die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung sowie die Mitarbeiterinnen bzw. die Mitarbeiter der Schulverwaltung
- die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter
- die Lehrpersonen
- die Leiterin bzw. den Leiter des Hausdienstes sowie die Mitarbeiterinnen bzw. die Mitarbeiter des Hausdienstes
- die Schulärztin bzw. den Schularzt
- die weiteren Angestellten im Schulbereich

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. in der Geschäftsordnung,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellten Behörden und Personen,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte,
6. über Benutzungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Sekundarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern die Abrechnungen den bewilligten Kredit nicht überschreiten

² Der Schulpflege stehen im weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 750'000,
6. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege *(siehe Fussnote)*

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und mindestens eine, maximal zwei, Lehrperson/en mit beratender Stimme teil.

² Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 29 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 30 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amten im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer die Rechnungsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinden in der Reihenfolge Mettmenstetten, Knonau, Maschwanden.

Art. 31 Aufgaben RPK

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

zu Artikel 27 Absatz 1: In seinem Beschluss 586 vom 10. Juni 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich diese Regelung dahingehend präzisiert, dass weiterhin zwei Lehrpersonen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

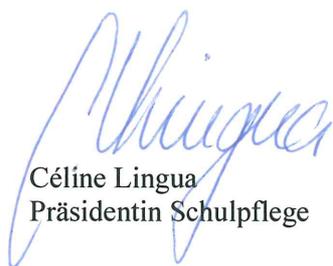
Art. 35 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

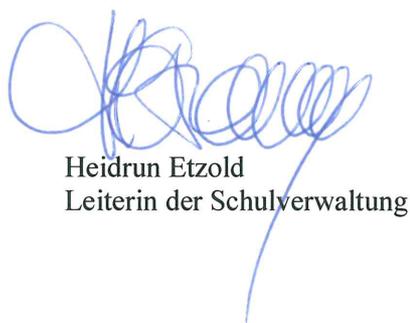
Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 29. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Knonau - Maschwanden - Mettmenstetten wurde an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen.



Céline Lingua
Präsidentin Schulpflege



Heidrun Etzold
Leiterin der Schulverwaltung

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 10. Juni 2020 mit Beschluss Nr. 586 genehmigt.

Die Schulpflege hat mit Beschluss vom 29. Juni 2020 die Inkraftsetzung der Gemeindeordnung per 1. August 2020 beschlossen.